Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 75 NÖ GRWO 1994 Weibliche Form von Funktionsbezeichnungen

NÖ GRWO 1994 - NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.08.2024

Funktionsbezeichnungen nach diesem Gesetz können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktionsinhabers oder der Funktionsinhaberin zum Ausdruck bringt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at